

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ



Pflegefinanzierung im Kanton Schwyz

FÜR PERSONEN IN STATIONÄRER LANGZEITPFLEGE
(AUFENTHALT IM PFLEGEHEIM)



ALLGEMEINES

Welches sind die Ziele der Pflegefinanzierung?

Mit der Pflegefinanzierung sollen Personen von den finanziellen Folgen ihrer Pflegebedürftigkeit entlastet werden. Gleichzeitig sollen die Krankenkassen nicht zusätzlich finanziell belastet werden. In der Folge hat der Bund die Kantone mit der Restfinanzierung der Pflegekosten (Pflegefinanzierung) beauftragt.



Welche Personen haben Anspruch auf Leistungen der Pflegefinanzierung?

Der Anspruch auf Pflegefinanzierung bei einem Heimaufenthalt besteht, wenn die pflegebedürftige Person den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz hat.

Je höher die Pflegebedürftigkeit desto höher die Pflegekosten. Damit eine Auszahlung der Pflegefinanzierung möglich ist, muss eine Pflegebedürftigkeit entsprechend der BESA-Einstufung (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem) ausgewiesen sein. Die Pflegekosten werden in dieser Reihenfolge finanziert:

- **Krankenversicherung (je nach BESA-Einstufung)**
- **Heimbewohner/in (max. Eigenanteil von Fr. 23 / Tag)**
- **Restfinanzierung durch die öffentliche Hand (Pflegefinanzierung)**

Bei der Pflegefinanzierung spielen Einkommen oder Vermögen der betroffenen Person keine Rolle. Die Höhe der Leistung wird ausschliesslich anhand der Pflegebedürftigkeit berechnet.

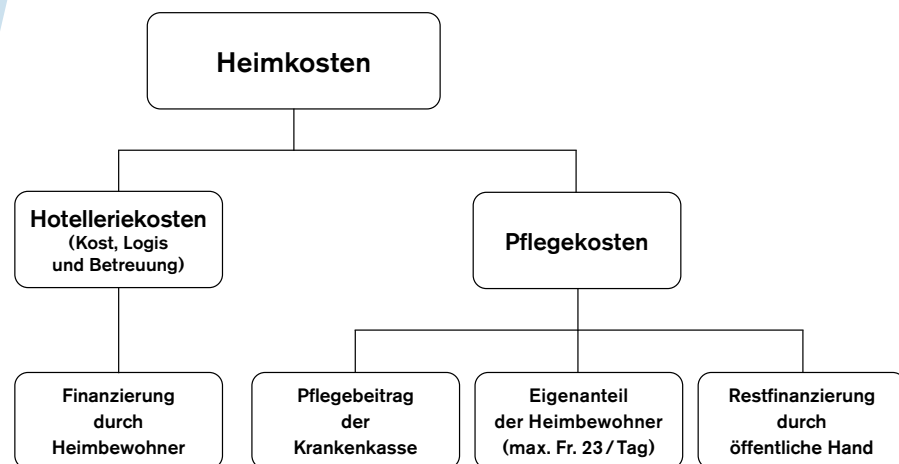
Wie und wo muss die Pflegefinanzierung angemeldet werden?

Eine Anmeldung muss mit dem offiziellen Formular bei der Ausgleichskasse Schwyz eingereicht werden. Das Formular kann bei der Ausgleichskasse Schwyz, bei den AHV-Zweigstellen in den Gemeinden sowie in den Pflegeheimen kostenlos bezogen werden. Es steht auch auf der Webseite www.aksz.ch zur Verfügung.

Die Ausgleichskasse Schwyz bestätigt den Anspruch und informiert über das fortlaufende Verfahren. Der Anspruch auf Leistungen der Pflegefinanzierung kann maximal fünf Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

Wie werden die Kosten bei einem Heimaufenthalt finanziert?

Die Kosten bei einem Heimaufenthalt werden unterschiedlich aufgeteilt. Die Hotelleriekosten (Kost, Logis und Betreuung) müssen die Bewohner in der Regel selbst bezahlen. Die Pflegekosten werden aufgeteilt. Einen Teil übernimmt die Krankenkasse. Der Bewohner oder die Bewohnerin muss zudem einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt maximal Fr. 23 pro Tag. Bleibt nach dem Anteil der Krankenkasse und dem Eigenanteil noch ein Restbetrag, wird dieser durch die Pflegefinanzierung getragen.



Wie erfolgt die Auszahlung der Pflegefinanzierung?

Bei einem Heimaufenthalt im Kanton Schwyz

Ab dem 1. Januar 2021 wird die Pflegefinanzierung direkt ans Heim ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich wiederkehrend. Die Leistungen der Pflegefinanzierung werden nachschüssig ausgerichtet. Eine schriftliche Abrechnung erfolgt nur noch bei Änderungen.

Zahlungen an Bezüger sind nur im Ausnahmefall und auf expliziten Antrag hin möglich.

Bei einem Heimaufenthalt ausserhalb des Kantons Schwyz

Bei einem Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim erfolgt die Auszahlung direkt an den Bezüger. Dazu sind die Heimrechnungen monatlich zur Abrechnung an die Ausgleichskasse Schwyz einzureichen.

Wie müssen Änderungen gemeldet werden?

Änderungen bei den Anspruchsvoraussetzungen müssen der Ausgleichskasse Schwyz umgehend gemeldet werden. Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht.

Bei einem Heimaufenthalt im Kanton Schwyz

Mit der Auszahlung der Leistungen ans Heim, obliegt diese Meldepflicht dem Heim. Die Meldepflicht beinhaltet insbesondere: Änderung der Pflegestufe, Spitaleintritt, Heimaustritt, Heimwechsel, Tod, Vertretung.

Bei einem Heimaufenthalt ausserhalb des Kantons Schwyz

Sämtliche Änderungen sind von den Bezüger und/oder deren Vertretung zu melden. Die Meldepflicht beinhaltet insbesondere: Änderung der Pflegestufe, Spitaleintritt, Heimaustritt, Heimwechsel, Tod, Vertretung.

Wer trägt die Kosten der Pflegefinanzierung?

Die Gesamtaufwendungen der Pflegefinanzierung werden auf die Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl verteilt. Die Bemessung der Gemeindeanteile nach Einwohnerzahl entspricht dem Solidaritätsgedanken.

Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse Schwyz für die übertragenen Aufgaben im Bereich der Pflegefinanzierung trägt vollumfänglich der Kanton.

BEISPIEL PFLEGEFINANZIERUNG



**Frau Marty (81-jährig, alleinstehend)
muss ins Pflegeheim**

Wer finanziert welche Pflegekosten?

Beispiel von Frau Marty	Rechnung	Rest- finanzierung
Kost / Logis / Betreuung	Fr. 156.00	
Pflegekosten (BESA 6)	Fr. 155.40	
Total	Fr. 311.40	

Total Pflegekosten	Fr. 155.40
Anteil Krankenkasse (BESA 6)	Fr. 57.60
Zwischentotal	Fr. 97.80
Eigenanteil der pflegebedürftigen Person	Fr. 23.00
Restfinanzierung durch die öffentliche Hand	Fr. 74.80 / Tag

Welche Kosten muss Frau Marty selber tragen?

Beispiel von Frau Marty	Rechnung	Frau Marty
Kost / Logis / Betreuung	Fr. 156.00	Fr. 156.00
Pflegekosten (BESA 6)	Fr. 155.40 →	Fr. 23.00
Total	Fr. 311.40 →	Fr. 179.00

Finanzierung:

Dafür stehen Frau Marty die AHV-Rente (1. Säule), Leistungen der Pensionskasse (2. Säule), die Hilflosenentschädigung sowie weitere Mittel (3. Säule, Vermögen) zur Verfügung.

Sofern Einkünfte und Vermögen zur Finanzierung der Heimkosten nicht ausreichen, empfehlen wir eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen einzureichen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Sofern Einkünfte und Vermögen zur Finanzierung der Heimkosten nicht ausreichen, empfehlen wir eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen einzureichen. Auch dieses Anmeldeformular ist unter www.aksz.ch verfügbar.

Hilflosenentschädigung

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt und dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung durch Dritte bedarf, ist im Sinne der AHV «hilflos» und hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Eine Voraussetzung ist, dass die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat (Wartejahr). Ob jemand Hilflosenentschädigung erhält, hängt nicht von Einkommen oder Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit. Weitere Informationen sowie das Antragsformular sind unter www.aksz.ch verfügbar.

Vollmacht

Ist eine Person nicht fähig, ihre Interessen gegenüber der Ausgleichskasse Schwyz selber zu vertreten, kann sie für diese Aufgaben jemanden bevollmächtigen. Hierzu ist zwingend das offizielle Vollmachtsformular der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz (www.aksz.ch) einzureichen.

Vorbehalt gesetzliche Bestimmungen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung des Anspruchs im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand Dezember 2020

***Ausgleichskasse /IV-Stelle Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz
041 819 04 25
info@aksz.ch
www.aksz.ch***